



CARL-ZEISS-OBERSCHULE

# Förderverein der Carl-Zeiss-Oberschule e.V.

## Satzung

### §1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Carl-Zeiss-Oberschule“ mit dem Zusatz: „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Berlin.

### §2 Zweck des Vereins:

1. a) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Carl-Zeiss-Oberschule. Hierzu gehören die finanzielle Unterstützung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften (z.B. Beschaffung von Büchern, Ton, Werkmaterialien, Sportgeräten, Musikinstrumenten u.ä.), schwachen Schülern bei Klassenfahrten, falls keine ausreichende Bezuschussung durch staatliche oder andere Stellen erfolgt.
- b) Der Verein fördert und unterstützt Aktivitäten und Maßnahmen die zum Neubau der Carl-Zeiss-Oberschule führen und diese dann erhalten sowie verschönern.
- c) Der Verein fördert Projekte der Carl-Zeiss-Oberschule sowie die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern in Integrationsklassen; er unterstützt Aktivitäten, die sich aus der Mitgliedschaft der Carl-Zeiss-Oberschule im Netzwerk der UNESCO-Projektschulen ergeben.
- d) gestrichen
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu dem vorbezeichneten Zweck verwendet werden.
3. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen, oder sonstigen Vorteile aus den Mitteln des Vereins erhalten.
4. Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beträge, auf Vereinsvermögen und auch keinen Anspruch auf Auseinandersetzung.
5. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### §3 Mitgliedschaft, Eintritt:

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) jede/r Erziehungsberechtigte, dessen Kind Schüler/in der Carl-Zeiss-Oberschule ist,
  - b) alle an der Schule tätigen Lehr- und Verwaltungskräfte,
  - c) außenstehende Einzelpersonen, Personengemeinschaften, juristische Personen und sonstige Körperschaften, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
4. Die Austrittserklärung hat einen Monat vor Quartalsende, mit Wirkung zum Quartalsende, schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt gemäß §2 der vorliegenden Satzung sind die Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Verein steuerlich absetzbar. Spendenquittungen werden auf Wunsch ausgestellt.

### §4 Organe und Einrichtungen:

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliedsversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der
  - a) 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden
  - b) Schatzmeister(in)
  - c) Schriftführer(in)wobei eine Person zwei Funktionen aus den verschiedenen Unterpunkten a, b, c ausüben darf.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere, organisatorische Einrichtungen geschaffen werden (z.B. Beirat).

### §5 Aufgaben des Vorstandes:

1. Der Verein wird nach außen durch den/ die 1. oder der 2. Vorsitzende(n) und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
2. Die Führung der Geschäfte durch den Vorstand erfolgt ehrenamtlich.
3. Vorstandsbeschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen die im Interesse des Vereins und zur Erreichung seines Zweckes notwendig und nützlich sind, insbesondere Verträge gleich welcher Art mit Dritten abzuschließen und Dritte mit der Wahrnehmung der Vereinsinteressen zu beauftragen.
5. Über die Beschlüsse des Vereinsvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

### §6 Mitgliederversammlung:

1. Jedes Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Sie beschließt über: die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren. Vierteljährlich beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung zwecks Mittelvergabe ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder des Vereins einzuberufen.
3. In allen Fällen erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Innerhalb von vier Monaten nach Eintragung in das Vereinsregister ist die erste Hauptversammlung einzuberufen.

### §7 Niederschrift über die Mitgliederversammlung:

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### §8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

### §9 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Carl-Zeiss-Oberschule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 07.11.2000